

gelungen ⁴ aufwies, war das Musterstatut⁵ für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels vom 1. 11. 1972 ⁵ ein Markstein der Entwicklung. Indessen wurden damit noch nicht die LPG der drei ursprünglichen Typen beseitigt. Mit dem Musterstatut wurde lediglich ein rechtliches Angebot gemacht. Keinesfalls sollte ein verfrühter Übergang zu neuen Kooperationsformen sanktioniert werden.

Die weitere Entwicklung wird durch den Erlaß der Musterstatuten der LPG Pflanzenproduktion und der LPG Tierproduktion vom 28. 7. 1977 ⁶ bestimmt. Darin wurden zwar mit Wirkung vom 31. 12. 1978 die Musterstatuten der drei bisherigen Typen von LPG aufgehoben. Jedoch arbeiten LPG, in denen nach dem 31. 12. 1978 noch nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Musterstatuts der LPG Pflanzenproduktion bzw. Tierproduktion gegeben sind, solange noch nach den registrierten Statuten, bis sie in der gesellschaftlichen Entwicklung die für die Anwendung der neuen Musterstatuten erforderlichen Schritte vollzogen haben. Die drei Musterstatuten der bisherigen Typen von LPG, die die Einzelheiten für das Entstehen des genossenschaftlichen Eigentums regelten, haben daher nicht nur aus historischer Sicht, sondern, soweit die nach ihnen gestalteten (registrierten) Statuten der einzelnen LPG noch gelten, auch trotz ihrer Aufhebung aktuelle Bedeutung.

Beim Typ I⁷ verbleiben das Vieh, die Traktoren, die landwirtschaftlichen Maschinen ⁸ und Geräte, die Wirtschaftsgebäude und der Waldbestand Eigentum und in individueller Nutzung der in die Genossenschaft eingetretenen »werkstätigen« Bauern.

Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen des bestätigten Perspektivplanes beschließen, daß in Vorbereitung des allmählichen systematischen Übergangs zum Typ III genossenschaftliche Wirtschaftsgebäude und Anlagen (Jungvieh-Offenställe, Futtersilos usw.) errichtet, einzelne Tiergattungen genossenschaftlich gehalten und genossenschaftliche Futterreserven angelegt werden. Außerdem kann die genossenschaftliche Viehhaltung durch den Ankauf von Tieren durch die LPG (z. B. zur Jungviehaufzucht oder für die züchtliche Schweinemast), durch Einbringung einzelner Tiergattungen (z.B. Geflügel, Schafe) seitens der Mitglieder (gegen eine später zu zahlende Entschädigung) oder mit Viehbeständen eingeführt werden, die von Großbauern in die LPG eingebracht oder vom Staat der LPG zur genossenschaftlichen Nutzung übergeben wurden. Damit verfügt bereits der Typ I über genossenschaftliches Eigentum, wenn auch in einem kleineren Rahmen als die anderen Typen. Denn auch das Statut für den Typ I bestimmt ausdrücklich, daß das dem Mitglied gehörende, zur »Nutzung« eingebrachte Inventar, die Wirtschaftsgebäude sowie der Waldbestand mit der Bestätigung des Übergabeprotokolls durch die

⁴ Zu nennen sind das Musterstatut für die zwischengenossenschaftliche Bauorganisation der LPG vom 2. 8. 1962 (GBl. II S. 531); Musterstatut für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen vom 19. 12. 1962 (GBl. 1963 II, S. 9); Musterstatut für Gemeinschaftseinrichtungen der Zweige der tierischen Produktion vom 14. 5. 1964 (GBl. III S. 324); Anordnung über die Registrierung von Kooperationsgemeinschaften und die Verleihung der Rechtsfähigkeit vom 10. 6. 1966 (GBl. II S. 403).

⁵ GBl. II S. 781.

⁶ GBl. Sdr. Nr. 937, S. 2 und 13.

⁷ Abschnitt III Musterstatut für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ I, bestätigt durch Beschluß des Ministerrates vom 9. 4. 1959 (GBl. I S. 333).